OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653655/2/FP

Datum:
Linz, 16. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22.08.2025, GZ: BHUUVerk-2025-252884/3-TG, betreffend der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die von der belangten Behörde gesetzte Frist (6 Wochen) ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid, forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin (Bf) auf, sich binnen 6 Wochen ab Zustellung amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst, gestützt auf einen Polizeibericht, in welchem über den Anbau von Cannabispflanzen zur Deckung eines hohen Eigenbedarfs von 20 bis 25 Joints pro Tag berichtet wurde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 19.09.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welchem neben der Rüge der Missachtung des Parteiengehörs im Wesentlichen dahingehend vorgetragen wird, dass der Bescheid auf einer gesetzwidrigen Datenverarbeitung gründe, woraus die Bf zu schließen scheint, dass die aus diesem Bericht hervorgehenden Umstände von der Behörde ihrem Bescheid nicht zugrunde gelegt werden dürfen.
Die Bf verweist in diesem Zusammenhang auf eine offenbar noch zum DSG in seiner Fassung vor der DSGVO ergangene Anfragebeantwortung des BKA, zumal etwa auf § 4 Z 2 bzw. Z 12 verwiesen wird, die in der aktuellen Fassung des DSG nicht mehr vorkommen.

Demnach sei die Übermittlung sensibler Daten an andere Behörden als die Gesundheitsbehörde nur zulässig, wenn
- die Zustimmung des Betroffenen vorliegt,
- die Übermittlung im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen liegt oder
- es zur Wahrung eines überwiegenden berechtigten Interesses eines anderen erfolgt, wobei in diesem Fall eine eigene gesetzliche Grundlage erforderlich sei.

Die Bf führt in weiterer Folge, ohne die Darstellungen im Abschlussbericht der Polizei vom 22.07.2025 mit einem Wort zu erwähnen und ohne diese zu bestreiten, nur aus: „Da es somit im Akt kein Begründeter Zweifel am Vorliegen der gesundheitlichen Eignung enthalten ist, ist der Bescheid aufzuheben.“

Ein Antrag auf Datenlöschung sei bereits gestellt worden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 23.10.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Aus diesem ergeben sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente zum Cannabiskonsum der Bf, die seitens der Bf völlig unbestritten und damit geklärt sind. Auch sonst hat die Bf kein Sachvorbringen

erstattet, die sich aus dem Akt ergebenden Umstände, die auf ihrer eigenen Einvernahme gründen, nicht bestritten und keine Beweise angeboten.
Es ist insofern lediglich die Rechtsfrage zu klären, ob der von der Bf nicht bestrittene Cannabiskonsum die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung rechtfertigt, also, ob der von der Bf unwidersprochen gebliebene Suchtgiftkonsum zumindest einen gehäuften Missbrauch iSd FSG-GV darstellt oder sonst Bedenken bestehen, dass die Bf zum Lenken von KFZ gesundheitlich nicht geeignet sein könnte. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage. Deshalb erachtet das Verwaltungsgericht eine Verhandlung nicht als erforderlich (§ 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 VwGVG; vgl. VwGH 22.12.2020, Ra 2020/11/0215).

Dabei ist auch nicht wesentlich, dass der zugrunde liegende Bescheid „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betrifft, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können [vgl. etwa VwGH 26.01.2017, Ra 2016/07/0061, beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft, vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 24 VwGVG Anm. 13 (Stand 01.10.2018, rdb.at); vgl. VfGH 14.03.2013, B1103/12]. Im vorliegenden Fall hat die Bf den dem behördlichen Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt nicht bestritten, sondern lediglich dargetan, dass die polizeilichen Ermittlungsergebnisse im behördlichen Verfahren nicht verwendet werden dürften. Hinsichtlich dieser – wie auszuführen sein wird – unzutreffenden Rechtsansicht können keine wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung auftreten. Dies ist auch in Bezug auf den wesentlichen zugrundeliegenden Sachverhalt nicht der Fall, weil er von der Bf mit keinem Wort bestritten und auch sonst inhaltlich nichts vorgebracht wird.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf hat vor der Polizei dargelegt in den Jahren 2016 bis 2020 gemeinsam mit ihrem damaligen Lebensgefährten in ihrem Schlafzimmer und zwei Grow-Zelten Cannabiskraut mit einem Gesamtertrag von ca. 8.000 Gramm erzeugt zu haben.

Ab 2020 habe die Bf den Anbau in gleicher Intensität weiter betrieben. Sie schilderte vor der Polizei zwischen 2021 und Ende 2024 ca. 3.200 Gramm Ertrag erhalten zu haben.
Nach Angaben der Bf diente dies ausschließlich der Befriedigung ihrer Cannabissucht und zur Deckung eines außergewöhnlich hohen eigenen Bedarfs an Cannabis.

Die Bf gestand am 10.03.2025 bei der PI Gallneukirchen den Anbau von Cannabis zum Eigengebrauch zu. Vorwürfe der Weitergabe wurden bestritten.
Bei einer freiwilligen Nachschau in der Wohnung der Bf wurden ein außer Betrieb stehendes Grow-Zelt und 100 Gramm Cannabis in Reagenzgläsern vorgefunden.
Die Bf gab bei der Polizei an, teilweise einen Konsumbedarf von ca. 20 bis 25 Joints pro Tag zu haben und seit dem 16. Lebensjahr regelmäßig Cannabis zu konsumieren, weiters der Cannabisanbau der Befriedigung ihrer Sucht gedient habe.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere dem Abschlussbericht der Polizei an die Staatsanwaltschaft.

Die Bf hat den Darstellungen im Akt, die ihren Umgang mit Cannabis betreffen und vorwiegend aufgrund eigener Darstellungen der Bf zustande gekommen sind und den Feststellungen der Behörde nicht widersprochen und keine Beweise angeboten, die geeignet wären, die Ermittlungsergebnisse im Akt zu widerlegen, weshalb eine ergänzende Beweisaufnahme nicht erforderlich ist (VwGH 27.09.1988, 88/08/0147).

Aus dem Akt ergibt sich vielmehr, dass die Bf in den letzten Jahren regelmäßig, in besonders hohem Ausmaß (20 bis 25 Joints am Tag) Cannabis konsumiert haben will und dargelegt hat, dieses auch in besonders hohen Mengen selbst angebaut zu haben. Weiters hat die Bf vor der Polizei dargestellt den Anbau zur Befriedigung ihrer Sucht betrieben zu haben. All dies wurde seitens der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid festgestellt und blieb von der Bf zur Gänze unwidersprochen.

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:

a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß Abs. 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Aus Anlass des Vorbringens der Bf, das praktisch ausschließlich damit argumentiert, dass der zugrundeliegende Polizeibericht im Verfahren nicht hätte verwertet werden dürfen, weil er entgegen datenschutzrechtlicher Bestimmungen erlangt worden sei, ist Folgendes zu sagen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Berücksichtigung von Beweisergebnissen, welche auf gesetzwidrige Weise gewonnen wurden, zur Ermittlung der materiellen Wahrheit dann unzulässig, wenn das Gesetz dies anordnet oder wenn die Verwendung des betreffenden Beweisergeb-

nisses dem Zweck des durch seine Gewinnung verletzten Verbotes widerspräche (VwGH 05.07.1993, 91/10/0130, vgl 08.10.1984, Slg. N.F. 11540/A u.a.). ().
Dem österreichischen Verwaltungsrecht ist ein allgemeines „Beweisverwertungsverbot“ insofern fremd und zwar auch dann, wenn Beweismittel allenfalls rechtswidrig beschafft wurden.

Es gehört zu den Aufgaben des Wachkörpers Polizei, Verstöße gegen geltendes Recht zu ermitteln und den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen. Ein ausdrückliches Verbot, dass die Ermittlungsergebnisse über den Umgang einer Person mit Suchtgift in einem Verwaltungsverfahren nicht verwertet werden dürfen, existiert nicht (vgl. bspw. VwGH 23.02.2000, 98/09/0217; 29.11.2000, 2000/09/0079; 28.05.1997, 94/13/0200). Mangels eines ausdrücklichen Verbots der Verwertung allenfalls auch ursprünglich rechtswidrig erlangter Beweismittel – was vorliegend allerdings nicht der Fall ist – über den Umgang mit Suchtmitteln konnten und mussten die ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel von der Behörde zur Beurteilung der Sache herangezogen werden.

Die Ansicht der Bf, die Verarbeitung der vorliegenden polizeilichen Ermittlungsergebnisse durch die Führerscheinbehörde würden dem Datenschutzrecht widersprechen, trifft aber nicht zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 07.09.2021, Ra 2020/11/0213, zur nunmehr aktuellen Rechtslage nach der DSGVO ausführlich mit dieser Frage beschäftigt und hat u.a. Folgendes dargelegt:

„[…] Mit diesem Zulässigkeitsvorbringen übergeht die Revision, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erfolgen kann, wenn (lit. e leg. cit.) die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (vgl. ebenso die Ausnahme des Art. 9 Abs. 2 lit. g betreffend u.a. Gesundheitsdaten). Der EuGH hat ausgesprochen, dass die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit ein von der Union anerkanntes Ziel im allgemeinen Interesse darstellt und die Mitgliedstaaten daher berechtigt sind, die Straßenverkehrssicherheit als „Aufgabe..., die im öffentlichen Interesse liegt“, im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der DSGVO einzustufen (Urteil vom 22. Juni 2021, Latvijas Republikas Saeima, C 439/19, Rn. 108, mit Verweis auf das Urteil vom 23. April 2015, Aykul, C-260/13; im letztgenannten Urteil [Rn. 83] hat der EuGH im Übrigen „den Nachweis der Abstinenz von jeglichem Konsum berauschender Mittel während der Dauer eines Jahres [...] als ein wirksames und zum Ziel der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr im Verhältnis stehendes Präventionsmittel“ bezeichnet). […]“

In einer Entscheidung vom 03.03.2022, Ra 2020/02/0241, hat der VwGH unter Verweis auf die o.a. Entscheidung Folgendes ausgesprochen:

„Für Bezirksverwaltungsbehörden gibt es aufgrund einer Reihe von einfachgesetzlichen Bestimmungen (§ 26 Abs. 1 VStG, § 19 VStG, § 55 VStG) eine Rechtsgrundlage für die

Datenverarbeitung im Zuge der Führung der Verwaltungsstrafverfahren in ihrem Zuständigkeitsbereich. § 26 VStG sieht die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für die Führung von Verwaltungsstrafverfahren vor. Dabei haben diese gemäß § 19 VStG die Strafbemessung unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe und unter sinngemäßer Anwendung der §§ 32 bis 35 StGB vorzunehmen; demnach sind sie gesetzlich verpflichtet, Daten zu einschlägigen Vorstrafen zu berücksichtigen. Aus § 55 VStG ergibt sich zur Wahrnehmung der darin determinierten Aufgabe (Tilgung und ihrer Rechtsfolgen, insbesondere Nichtberücksichtigung einer getilgten Verwaltungsstrafe bei der Strafbemessung) die Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Daten der Verwaltungsstrafverfahren. Die Verarbeitung der Daten ist demnach für die Wahrnehmung der sich aus den Erfordernissen des Verwaltungsstrafverfahrens ergebenden Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 3 DSGVO). Dass die Strassenverkehrssicherheit eine iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe ist, hat auch der EuGH in einem Urteil vom 22. Juni 2021 bestätigt (vgl. EuGH 22.6.2021, Latvijas Republikas Saeima, C-439/19; VwGH 7.9.2021, Ra 2020/11/0213). Von einem unrechtmäßigen Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten durch die im Wege der Aktenführung erfolgte Datenverarbeitung im Zuge der Führung der Verwaltungsstrafverfahren im eigenen Zuständigkeitsbereich kann somit nicht die Rede sein. Das VwG verstößt durch die Verwertung der von einer BH übermittelten Daten zu einer einschlägigen Übertretung bei der Vornahme der Strafbemessung nicht gegen das Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten nach dem DSG, weil das VwG zur Berücksichtigung einschlägiger Verwaltungsvorstrafen zur Ermittlung der Strafzumessungsgründe im Rahmen des von ihm zu führenden Beschwerdeverfahrens gehalten ist.“

Dies gilt gemäß der dargestellten Judikatur auch im Administrativverfahren, wenn die von der Behörde vollzogene Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt (VwGH 07.09.2021, Ra 2020/11/0213).

Aufgabe der Führerscheinbehörde ist es unter anderem, gesundheitlich zum Lenken von KFZ nicht geeignete Lenker von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen oder deren Lenkberechtigung einzuschränken und diese zu überwachen. Diese Aufgabe liegt im öffentlichen Interesse, weil gesundheitlich nicht oder nur eingeschränkt zum Lenken von KFZ geeignete Lenker im Straßenverkehr eine erhebliche Gefahr darstellen können.

Es gehört zur Aufgabe der Polizei als Wachkörper, diesbezüglich von ihr ermittelte Sachverhalte zu verarbeiten und den zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft, Führerscheinbehörden, etc.) anzuzeigen. Auch dies liegt im öffentlichen Interesse.

Die Informationen über den Umgang der Bf mit Suchtmitteln waren insofern weder rechtswidrig erlangt, noch bestand ein Verbot, diese im Führerscheinverfahren zu verwerten.

Soweit die Bf im Übrigen die Verletzung des Parteiengehörs durch die belangte Behörde rügt, ist dieser Verfahrensmangel nunmehr saniert, weil der Bf die Umstände, die von der belangten Behörde zur Begründung ihres Aufforderungsbescheids herangezogen wurden, in diesem Bescheid förmlich vorgehalten wurden und die Bf in der Beschwerde Gelegenheit hatte auf den von der Behörde angenommenen Sachverhalt zu reagieren. Die Bf hat allerdings kein Vorbringen in der Sache erstattet und sich nicht zum von der Behörde festgestellten Sachverhalt geäußert, sondern sich alleine auf datenschutzrechtliche Fragen zurückgezogen.

IV.2. In der Sache:

IV.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003; 2002/11/0103, 20.04.2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt (ständige Judikatur, vgl. bspw. VwGH 16.04.2009; 2009/11/0020; 22.06.2010, 2010/11/0067; 15.05.2019, Ra 2019/11/0032)

IV.2.2. Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092).
(24.05.2011; 2011/11/0026; 30.09.2011, 2010/11/0248)

Im vorliegenden Fall steht aufgrund der seitens der Bf unbestrittenen und auf deren eigenen Angaben gestützten Ermittlungsergebnissen der Polizei fest, dass sie seit vielen Jahren Cannabis-Joints in ganz beträchtlichen Mengen (bis zu 20 bis 25 pro Tag) konsumiert hat und sich selbst als süchtig einschätzt. Die Bf und ihr Ex-Mann haben nach eigenen Angaben bei der Polizei zwischen 2016 und Ende 2024 11,2 kg Cannabiskraut angebaut. Der Anbau soll ausschließlich zur Befriedigung des eigenen Bedarfs erfolgt sein.
Bei der Bf wurden im März 2025 ein Grow-Zelt und 100 Gramm Cannabiskraut vorgefunden.

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln." (VwGH 20.03.2001, 2000/11/0264).

In einer Entscheidung ging der VwGH davon aus, dass, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV sprechen zu können, nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch genügt, sondern müsse es sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer damals bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich wäre. (VwGH 18.03.2003, 2002/11/0209)

Es liegt auf der Hand, dass der von der Bf behauptete tägliche Konsum von 20 bis 25 Joints als gehäufter Missbrauch einzustufen ist, weil es sich dabei jedenfalls um einen exzessiven Konsum handelt. Der wiederholte Konsum derartiger Mengen ist auch geeignet, eine Abhängigkeit herbeizuführen, welche die Bf vor der Polizei selbst zugestanden hat.
Die Angaben der Bf vor der Polizei erwecken daher begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kfz.

Die Bf verfügte jedenfalls im März 2025, also vor ca. 9 Monaten über eine durchaus maßgebliche Menge an Cannabis (100 Gramm). Aus dem Polizeibericht ergibt sich, dass die Bf angab, der Anbau habe zur Befriedigung der eigenen Sucht gedient.

Aufgrund der genannten Umstände muss davon ausgegangen werden, dass es sich beim von der Bf gepflogenen Umgang mit Suchtgift nicht nur um gelegentlichen Konsum von Suchtgift gehandelt hat, weil die Bf offenkundig regelmäßig über einen langen Zeitraum ganz erhebliche Mengen Cannabis konsumiert haben will.
Der Suchtmittelmissbrauch kann demgemäß nicht nur gelegentlich stattgefunden haben, sondern stellt er angesichts der langfristigen Regelmäßigkeit zumindest einen gehäuften Missbrauch im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV dar. Der Konsum

hat zudem noch in der jüngeren Vergangenheit stattgefunden (bis zumindest vor ca. 9 Monaten), wobei sich aus dem Akt keine Hinweise darauf ergeben, dass die Bf ihren Konsum mittlerweile eingestellt hat. Die Bf hat dazu nichts vorgebracht.

Ein derartiger Suchtmittelkonsum ist angesichts seiner Regelmäßigkeit und Häufigkeit auch geeignet, zu einer Abhängigkeit zu führen bzw. besteht die Gefahr, dass die Bf nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht beeinträchtigt ist (vgl. VwGH 24.08.1999, 99/11/0092). Die Bf hat vor der Polizei dargelegt, der Suchtmittelanbau diene zur Befriedigung der eigenen Sucht.

Insofern liegt unter dem Aspekt des von der Bf selbst behaupteten regelmäßigen und nicht nur gelegentlichen Suchtgiftkonsums über Jahre ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 24.05.2011, 2011/11/0026; 30.09.2011, 2010/11/0248).

Vor diesem Hintergrund, vor allem aufgrund der angegebenen außergewöhnlichen täglichen Konsummenge hegt auch das Verwaltungsgericht im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

IV.2.3. Insgesamt besteht aufgrund der dargestellten Umstände, jedenfalls aber aufgrund der Angaben der Bf in Bezug auf ihren regelmäßigen Konsum von Cannabis, der Verdacht, dass sie Cannabis im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV gehäuft missbraucht, weiters, dass sie aufgrund der erheblichen konsumierten Mengen abhängig geworden sein könnte.

Der behördliche Bescheid ist demnach unter Neufestsetzung einer angemessenen Frist (vgl. statt vieler VwGH 23.05.2013, 2010/11/0164) zu bestätigen und die Beschwerde der Bf abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung fußt auf der einhelligen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl